
Mietvertrag Nr. 2022/01

zwischen

der **Flugplatz Koblenz-Winningen GmbH**
(Handelsregister Koblenz HRB 174) gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführer Frau Susanne Püsch und Herrn Henning Schröder,
geschäftsansässig Flugplatz, 56333 Winningen,

im Folgenden „**Vermieterin**“ genannt,

und

Herrn **Johannes Herold**,
Auf der Schmitt 11, 56626 Andernach

im Folgenden „**Mieter**“ genannt,

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

§ 1

Die Vermieterin vermietet dem Mieter auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen GmbH einen Unterstellplatz in einer der Rundhallen, dessen Lage und Größe den Vertragsparteien nach Inaugenscheinnahme bekannt ist. Dieser Unterstellplatz ist zur ausschließlichen Nutzung als Platz zur Abstellung für folgendes Luftfahrzeug bestimmt

Kennzeichen:	D-ECMG
Typ:	C 177 RG
MTOW:	1270 kg

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am 01.02.2022 und endet am 31.01.2023. Es verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

ym

1. Unberührt bleibt das Recht auf fristlose Kündigung, das der Vermieterin zusteht, wenn

- a) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei der Berechnung dem Grunde nach auch andere Zahlungsansprüche als Mietzinsansprüche, also z. B. Betriebskostennachforderungen oder Schadensersatzansprüche zu berücksichtigen sind;
- b) Mietzahlungen ständig unpünktlich geleistet werden;
- c) der Mieter das Mietobjekt untervermietet, obwohl die Voraussetzungen des § 9 dieses Vertrages nicht vorliegen;
- d) der Mieter das Mietobjekt nicht dem Mietzweck entsprechend nutzt und den vertragswidrigen Gebrauch auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt;
- e) der Mieter eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben hat oder ein außergerichtliches, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- f) der Mieter die vereinbarte Mietsicherheit trotz Nachfrist nicht leistet;
- g) der Mieter gegen die hiermit zum Bestandteil dieses Mietvertrages gemachte Benutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen in der jeweils gültigen Fassung nachhaltig, trotz schriftlicher Abmahnung verstößt (eine Kopie der Benutzungsordnung ist diesem Vertrag als **Anlage 1** bei-gefügt).

Eine nach § 543 Abs. 3 BGB erforderliche Abmahnung hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu erfolgen.

2. In diesen in der vorstehenden Ziffer 2 aufgeführten Fällen stehen dem Mieter keinerlei Entschädigungsansprüche gegen die Vermieterin zu. Etwaige Ansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

ym

§ 3

1. Die monatliche Miete beträgt bei Beginn des Mietverhältnisses

a)	für den Stellplatz	227,80 €
b)	öffentliche Kosten (Grundsteuer B)	2,86 €
b)	gesetzl. MwSt. (z.Zt. 19%)	<u>43,83 €</u>
d)	Gesamtmiete (Brutto)	<u>274,49 €</u>

§ 4

Die monatliche Gesamtmiete – Miete nebst Betriebskosten- in Höhe von z. Zt. 274,49 € ist an die Vermieterin jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus durch SEPA-Lastschriftmandat oder durch Dauerauftrag, zu zahlen.

§ 5

1. Der Mieter leistet zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag eine Sicherheit in Höhe von **2 Netto-Monatsmieten**.
2. Die Sicherheitsleistung kann auf das Konto der Sparkasse Koblenz IBAN DE62 5705 0120 0017 0002 58 eingezahlt werden. Es erfolgt keine Verzinsung der Sicherheitsleistung
3. Die Sicherheitsleistung ist fällig mit Vertragsabschluss. Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt spätestens 3 Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 6

Die Vermieterin ist zur Bewachung des abgestellten Flugzeuges nicht verpflichtet. Die Vertragspartner erklären außerdem ausdrücklich, dass die Vermieterin für Schäden an dem abgestellten Flugzeug, die durch Dritte verursacht werden, nicht einzustehen hat.

Einigkeit besteht zwischen den Vertragsparteien auch dahingehend, dass die Vermieterin nicht für Schäden an dem Flugzeug einzustehen hat, die durch Einrichtungen der Flugzeughalle hervorgerufen werden, die von dem Mieter betätigt wurden, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden - trotz sachgemäßer Betätigung der Einrichtungen der Flugzeughalle - durch Mangelhaftigkeit der Anlage entstanden ist. Insbesondere sind sich die Vertragsparteien weiter dahin einig, dass

die Vermieterin in keinem Falle einzustehen hat für Schäden an dem abgestellten Luftfahrzeug, die während des Ein- und Aushallens des Luftfahrzeuges entweder durch den Mieter oder Dritte zum Zwecke der Freistellung ihres eigenen Luftfahrzeuges entstehen.

Die Vermietung von Hallenabstell- bzw. -unterstellplätzen für Luftfahrzeuge beinhaltet keine Inhalts-/Inventarversicherung seitens des Vermieters.

Wir empfehlen den Mietern hierfür den Abschluss einer Inhalts-/Inventarversicherung gegen die üblichen Risiken.

§ 7

Der Mieter erkennt an, dass er bei der Einstellung und Benutzung der Halle sowie bei der Bewegung seines Luftfahrzeuges in die und aus der Halle sowie in der Halle und der evtl. dafür notwendigen Bewegung anderer Luftfahrzeuge folgende Regeln zu beachten:

- Luftfahrzeuge müssen mit geöffneten Bremsen und vorgelegten Bremsklötzen abgestellt werden.
- Luftfahrzeuge mit Bugrad müssen die Bugradgabel neben dem Flugzeug ablegen, damit die sachgemäße Bewegung des Luftfahrzeuges ermöglicht wird.
- Luftfahrzeuge mit Spornrad müssen eine Einrichtung haben, die das sachgemäße Bewegen des Luftfahrzeuges ermöglicht. Bei und nach dem Aushallen des Luftfahrzeuges, bei dem andere Luftfahrzeuge bewegt werden müssen, ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu verfahren. Beschädigungen, die durch Aus- und Einhallen an anderen Luftfahrzeugen entstanden sind, müssen dem Platzhalter und dem Eigentümer sofort angezeigt werden. Eine Unterlassung der sofortigen Meldung solcher Beschädigungen zieht eine fristlose Kündigung nach sich.
- Müssen fremde Luftfahrzeuge aus der Halle herausgenommen werden, um das eigene ein- oder auszuhalten, so sind nach dem Ein- und Aushallen des eigenen Luftfahrzeuges die fremden Luftfahrzeuge sofort wieder ordnungsgemäß in die Halle zu stellen, und zwar an den für sie markierten Plätzen.
- Nach dem Aus- und Einhallen des Luftfahrzeuges sind die Hallentore sofort wieder ordnungsgemäß zu schließen und abzuschließen.
- Das Betreten oder der Aufenthalt in der Flugzeughalle von Personen, die nicht zum Luftfahrtpersonal gehören, ist nicht gestattet, es sei denn, dass der Platzhalter oder die Luftaufsicht dies im Einzelfall gestattet.

- Der Mieter erhält einen Hallenschlüssel für die Dauer des Mietvertrages kostenfrei. Weitere Schlüssel können gegen eine einmalige Überlassungsgebühr von 25,00€ pro Schlüssel zur Verfügung gestellt werden. Alle Schlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben, eine Rückerstattung der Überlassungsgebühr erfolgt nicht. Jeder Verlust eines Schlüssels ist der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Für den unbefugten Gebrauch eines überlassenen oder in Verlust geratenen Schlüssels haftet der Mieter.
- Der Mieter ist für die Reinhaltung des von ihm genutzten Abstellplatzes selbst zuständig und verantwortlich. Abfälle dürfen nur in den in der Halle aufgestellten Vorrichtungen gelagert werden. Eine Reinigung des Abstellplatzes muss mindestens einmal im Monat erfolgen, unter Abstimmung mit den Mietern der benachbarten Abstellplätze. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass kein anderes Luftfahrzeug beschädigt oder belästigt wird.
- Das Ein- oder Abstellen von Zubehöerteilen des Luftfahrzeuges ist nur in dem zu jedem Luftfahrzeug zugewiesenen Metallschrank zulässig. Die Vermieterin haftet nicht für Abhandenkommen der in diesem Schrank gelagerten Teile oder Zubehöerteile.
- Wartungsarbeiten - größerer Art - sind in der Unterstellhalle nicht erlaubt, ebenso das Waschen des Luftfahrzeuges in der Halle.
- Das Anlassen von Triebwerken in der Halle oder bei geöffneten Hallentoren ist verboten.
- Das Lagern von Öl oder Brennstoffen, radioaktiven oder explosionsgefährdeten Stoffen ist verboten.
- Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist verboten.

§ 8

Der Mieter erkennt an, dass die Vermieterin nicht verpflichtet ist, während des Ein- oder Aushallens von Luftfahrzeugen oder des Hantierens mit den Einrichtungen der Flugzeughalle, wie Hallentoren usw., Aufsichtspersonal zu stellen und sonst wie diese Tätigkeiten beaufsichtigen zu lassen.

§ 9

Durch den Abschluss dieses Vertrages übernimmt die Vermieterin keinerlei Verwahrungspflicht für das untergestellte Luftfahrzeug oder dessen Zubehör.

§ 10

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, durch Umstellung der Luftfahrzeuge in einer anderen Rechteckhalle auf dem Gelände des Flugplatz Koblenz/Winningen, die rationellste Abstelllösung zu erzielen.

§ 11

Nebenabreden, Änderungen und Nachtragsvereinbarungen sind ausnahmslos nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Falls einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein sollten, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch für diesen Fall, die unwirksame oder nichtige Vereinbarung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt.

Die Weitergabe, Abtretung und dgl. von Rechten und Pflichten, die dem Mieter durch diesen Vertrag entstehen, sowie die Untervermietung, Unterverpachtung und dgl. sind nur mit Zustimmung der Vermieterin möglich.

§ 12

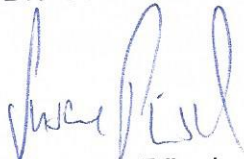
Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz.

§ 13

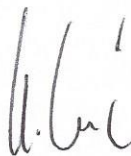
Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden. Jede Partei hat eine Hauptausfertigung des Vertrages erhalten.

Winningen, den 27.01.2022

Die Vermieterin

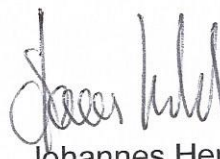


Susanne Püsch



Henning Schröder

Der Mieter



Johannes Herold

ym